

Der „Kannibale von Rotenburg“ – Ein vorläufiges Resümee

Von Prof. Dr. Carsten Momsen und Wiss. Mitarbeiterin Caroline Jung, Universität Saarbrücken

I. Einleitung

Nun endlich gibt es einen rechtskräftigen Verfahrensabschluss! Das Landgericht Frankfurt am Main hat den Angeklagten wegen Mordes in Tateinheit mit Störung der Totenruhe zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Dessen dagegen gerichtete Revision hat der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs jetzt durch Beschluss als offensichtlich unbegründet verworfen.

Die abschließende Bewertung dieses Strafverfahrens wird dadurch erschwert, dass das Landgericht Frankfurt am Main sein (zweites) tatsacheninstanzliches Urteil (LG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 9.5.2006 – 5/21 Ks 3550 Js 220983/05 [04/2005]) bedauerlicherweise bislang nicht veröffentlicht hat und auch nicht für Forschungszwecke zur Verfügung stellt. Man bleibt in diesem – allerdings entscheidenden – Punkt auf den Tenor, soweit er bekannt gemacht worden ist und die wenigen Bemerkungen des (zweiten) Revisionsbeschlusses des BGH (Beschluss vom 7. Februar 2007 – 2 StR 518/06) angewiesen.

Wesentliche Dinge sind jedoch bereits im ersten Durchgang vom 2. Strafsenat in Auseinandersetzung mit dem erstinstanzlichen Urteil des LG Kassel geleistet worden (Urteil vom 22. April 2005 [2 StR 310/04]). Die Kasseler Kammer hatte den Angeklagten zunächst „nur“ wegen Totschlags zu 8 Jahren und 6 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Der 2. Senat hatte dieses Urteil aufgehoben und zur Begründung darauf verwiesen, dass die Mordmerkmale „Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes“ und „Ermöglichung einer anderen Straftat“ zu Unrecht verneint worden seien. Diesem Gedankengang hat sich offenkundig dann auch das Landgericht Frankfurt am Main angeschlossen (zudem wurde auf eine tateinheitliche „Störung der Totenruhe“ erkannt), wie der verfahrensbeendende Beschluss des 2. Strafsenats vom Februar nahe legt.

II. Die dogmatischen Probleme eines postmortalen Schutzes der Menschenwürde durch die §§ 211, 168 StGB

Bereits dem (ersten) Revisionsurteil des Bundesgerichtshofes ist sowohl vom Ergebnis als auch von dessen Begründung her zuzustimmen. So stellt der 2. Senat unter anderem fest, dass sich das Mordmerkmal „zur Befriedigung des Geschlechtstriebes“ auch auf die Absicht der geschlechtlichen Befriedigung durch spätere Betrachtung eines von der Tötung angefertigten Videos erstreckt und dass der Schutz der Totenruhe im Sinne von § 168 Abs. 1 StGB als Rechtsgut sowohl den postmortalen Persönlichkeitsschutz des Toten im Sinne eines – nachwirkenden und ggf. auf die Erben übergehenden – Individualrechtsguts umfasst, als auch das Pietätsgefühl der Allgemeinheit als überindividuelles Rechtsgut.

Diese beiden Ansätze folgen einem kohärenten Grundprinzip: Die strafrechtliche Relevanz der Menschenwürde, oder vielleicht besser das Verbot, lebende Personen zum Objekt des eigenen Handelns oder der Triebverwirklichung zu degradieren, hat viele Facetten. Hierzu gezählt werden können ganz verschiedene Strafnormen, etwa die §§ 180a

(Ausbeutung von Prostituierten), 181a StGB (Zuhälterei), welche eben auch dem Schutz der Würde im Sinne subjektiver Selbstbestimmung der Opfer dienen, natürlich gleichermaßen die §§ 174 ff. StGB, die als zentralem Schutzzweck der Wahrung der Menschenwürde dienen¹ sowie die Menschenhandelsnormen der §§ 232 ff. StGB, die ebenfalls konkrete Ausprägungen der Menschenwürde schützen. Zunächst scheinen nun weder der Schutz der Totenruhe noch das Mordmerkmal „zur Befriedigung des Geschlechtstriebes“ in diese beispielsweise Reihung einzupassen. Im Falle des § 211 StGB wird gerade die Tötung eines Menschen zur nachträglichen Befriedigung eines pathologischen sexuellen Verlangens zur Grundlage des gesteigerten Verwerlichkeitsurteils. Die Vergewaltigung eines lebenden Opfers ist hier hingegen nicht der Strafgrund² (anders als in § 177 StGB) – wird das Opfer getötet, um einer Entdeckung der Sexualstraftat vorzubeugen, so ist das Mordmerkmal „Verdeckungsabsicht.“ Damit zeigt sich der Regelfall einer Tötung „zur Befriedigung des Geschlechtstriebes“ als qualifizierte Störung der Totenruhe – qualifiziert allerdings durch den maßgeblichen Umstand, dass das Opfer zur Durchführung der Tat, gewissermaßen als pervertierte „Vorbereitungshandlung“ des eigentlich Intendierten getötet wird.

Dogmatisch ist die Konstruktion indes nicht so unproblematisch, wie der Wunsch nach adäquater Bestrafung besonders abscheulicher Taten oder doch augenscheinlich allgemein als besonders „abartig“ empfundener Täter sie vielleicht gelegentlich erscheinen lassen möchte. Dass die eine Handlung, die zur Tötung eines Menschen führt, durch eine andere unter Umständen in erheblichem Abstand zeitlich nachfolgende zweite Handlung von einem „einfachen“ Totschlag zu einem mit absoluter Strafe bedrohten Mord aufgewertet werden kann, ist aus zwei Gründen besonders begründungsbedürftig: Einerseits liegt ein offensichtlicher Bruch mit dem Simultaneitätsprinzip (Koinzidenzprinzip) vor, welches besagt, dass alle Voraussetzungen der Strafbarkeit zum Handlungszeitpunkt gegeben sein müssen – also bei Ausführung der Tötung. Andererseits ist § 168 ein Vergehen mit einfacher Mindeststrafandrohung und leicht erhöhter Maximalstrafe,

¹ Vgl. nur *Tröndle/Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 54. Aufl. 2007, Vor § 174 Rn. 5.

² Befriedigung aus der Tötung (BGHSt 7, 353; 19, 101), Befriedigung an der Leiche (BGH NJW 1982, 2565) oder Befriedigung bei späterem Betrachten von Bilddokumenten der Tötung wie im vorliegenden Fall, vgl. auch *Tröndle/Fischer* (Fn. 1), § 211 Rn. 7; die Vergewaltigung mit bedingtem Tötungsvorsatz soll auch dem Mordmerkmal unterfallen (vgl. *Jähnke*, in: *Jähnke/Laufhütte/Odersky* (Hrsg.), *Leipziger Kommentar, StGB*, 11. Aufl. 2005, § 211 Rn. 7 m.w.N.) – hierbei liegt aber ersichtlich die Vermeidung von Strafbarkeitslücken zugrunde, der Wortlaut der Norm wird sehr weit gedehnt. Tatsächlich wäre wohl richtiger abzugrenzen zwischen §§ 177, 212, 52 StGB oder §§ 177, 211 StGB mit dem Mordmerkmal der sonst „niedrigen Beweggründe“ als (probater?) Auffangtatbestand.

ein Vergehen also mit einem Unrechtsgehalt wie die Unfallflucht (§ 142 StGB) und noch unterhalb dem der Bodenverunreinigung (§ 324a StGB).

Die Antwort auf die beiden Einwände liegt in dem Vorhandensein eines die erste und die zweite Handlung verbindenden Elements, dem Schutz der Menschenwürde. Diese reflektiert einerseits noch nach der Tötung auf die Tötungshandlung und genau dies spiegelt sich auch in der subjektiven Intention des Täters, die keine durch die Tötung verursachte Zäsur aufweist³. Warum ist dieser Ausdehnung strafrechtlichen Schutzes lebender Personen über deren Tod hinaus zuzustimmen? Gerade aus dem Grund, dass es besonders verwerflich erscheint, wenn der Täter sich durch die Tötungshandlung ein Objekt für die spätere Tat nach § 168 StGB schafft. Eine gröbere und inhumanere Herabwürdigung eines anderen Menschen zum Objekt späterer Perversionen kann es kaum geben. Die lebende Person gewissermaßen als bloßes Potential begriffen für eine umgangssprachlich als „Leichenschändung“ zu bezeichnende Triebbefriedigung.

Zutreffend hat daher der Bundesgerichtshof die Sachrüge des Angeklagten, der eine Verurteilung aus § 216 StGB erstrebte, verworfen. Zudem fehlte es im konkreten Fall auch an einem ernstlichen Verlangen des Opfers nach der Tötung. Zwar hat das Opfer aus sich heraus verlangt, vom Angeklagten (unter anderem) getötet zu werden, jedoch war seine natürliche Einsichts- und Willensfähigkeit „durch seine krankhafte seelische Störung in Form des extremen sexuellen Masochismus dergestalt eingeschränkt, dass er die Tragweite seines späteren Entschlusses, sich töten und schlachten zu lassen, nicht vollends rational überblickte“. Das ernstliche Verlangen im Sinne des § 216 StGB setzt jedoch gerade voraus, dass es auf einer fehlerfreien Willensbildung beruht,⁴ dass also die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit ungetrübt besteht. Ist das Opfer nicht in der Lage, die Konsequenzen seines Verlangens in vollem Umfang zu überblicken, so fehlt es an einem „ernstlichen Verlangen.“ Aufgrund der gutachterlichen Feststellung, dass es dem Getöteten nicht möglich war, die Tragweite seines Entschlusses fehlerfrei zu bewerten und zu überblicken, kam eine Privilegierung des Angeklagten nach § 216 StGB nicht in Betracht.

Ob ein solches Verlangen überhaupt als „ernsthaft“ bewertet werden könnte, dürfte demgegenüber eine Frage sein, die sich juristischen Bewertungskategorien entzieht. Bisher jedenfalls neigt die Rechtsprechung zu dem Standpunkt, eine bewusste Entäußerung der Menschenwürde stelle die Ernstlichkeit eines Verlangens in Frage – ein ganz entscheidender Unterschied zur Suizidfrage im Allgemeinen und der Sterbehilfediskussion im Besonderen; gerade letztere bezweckt regelmäßig den Erhalt eines Rests an Menschenwürde.

³ Liegt eine solche Vorsatzzäsur vor, weil der Täter sich bei der Tötung noch gar keine Gedanken über den späteren Befriedigungsakt macht und er einen entsprechenden Vorsatz erst später fasst, so muss es bei einer Strafbarkeit nach §§ 212, 168 StGB bleiben, sofern keine anderen Mordmerkmale verwirklicht sind.

⁴ Jähnke (Fn. 2), Vor § 211 Rn. 26, § 216 Rn. 7.

Richtigerweise kann aber nicht jeder subjektiv erstrebenswerte Zweck Grundlage eines ernstlichen Verlangens oder vergleichbarer Formen partieller strafrechtlicher Billigung des Motivs sein. Dies würde einem ungehemmten Wertrelativismus die Tür öffnen, auf dessen Grundlage es kein legitimes Strafrecht mit dem für seine Durchsetzung notwendigen allgemeinen Gültigkeitsanspruch geben könnte.

III. Zum Mordmerkmal der Tötung „zur Befriedigung des Geschlechtstriebes“ (§ 211 StGB)

Der Schwerpunkt der revisionsrechtlichen Überprüfung des Urteils des Landgerichtes Kassel lag in der genaueren Erörterung der Reichweite des Mordmerkmals „zur Befriedigung des Geschlechtstriebes.“ Die bisherigen Fallgestaltungen waren in aller Regel dadurch gekennzeichnet, dass der Täter sich durch den Tötungsakt selbst sexuelle Befriedigung verschafft oder aber sich an der Leiche auf nekrophile Art und Weise vergeht.

Unproblematisch sieht das Gericht das Mordmerkmal „zur Befriedigung des Geschlechtstriebes“ in dem Fall erfüllt, dass der Täter beabsichtigt, schon beim Tötungsakt selbst geschlechtliche Befriedigung zu erlangen. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes soll dieses Mordmerkmal aber auch dann vorliegen, wenn der Täter den Lustgewinn erst durch anschließende Betrachtung des von der Tötung angefertigten Videos erstrebt – die Tötung war nämlich unverzichtbare Voraussetzung für die später zu erwartende sexuelle Befriedigung.

Zwar wird in der Literatur teilweise gefordert, dass ein unmittelbarer zeitlich-räumlicher Zusammenhang zwischen Tötung und Befriedigung bestehen muss,⁵ doch liefert das Gesetz für eine solche Einschränkung keinen Anhaltspunkt. Es muss lediglich die vom Gesetz geforderte Zweck-Mittel-Relation vorliegen, nach der es ausschließlich darauf ankommt, dass der Täter in der Tötung das notwendige Mittel zum Erreichen seiner sexuellen Befriedigung findet.⁶ Auf welche Weise genau er diese Befriedigung zu erreichen gedenkt, unterliegt keiner (gesetzlichen) Einschränkung – weder in „gestalterischer“ Hinsicht (hier also durch das Schlachten und dessen Aufzeichnung zum Zwecke der Befriedigung) noch vom zeitlichen Aspekt her. Wenn und soweit der Täter – wie hier – ein Menschenleben seiner sexuellen Befriedigung unterordnet und es in der eingangs dargestellten Weise zum Objekt seiner Triebe herabwürdigt, erscheint eine restriktivere Auslegung dieses Mordmerkmals nicht geboten.

IV. Das Mordmerkmal der „Ermöglichung einer anderen Straftat“ (§ 211 StGB)

Schließlich beschäftigt sich das erste Urteil des 2. Senats mit dem Mordmerkmal der Ermöglichungsabsicht. Zum einen

⁵ Jähnke (Fn. 2), § 211 Rn. 7; Maurach/Schröder/Maiwald, Strafrecht Besonderer Teil, Teilband 1, 9. Aufl. 2003, 2/32.

⁶ Schieman, NJW 2005, 2350, hält es zwar für vertretbar, auf diesen unmittelbaren zeitlich-räumlichen Zusammenhang zu verzichten, fordert jedoch zumindest ein körperliches Näheverhältnis zur Leiche.

kommt als die „andere Straftat“ die „Störung der Totenruhe“ (§ 168 Abs. 1 Alt. 2 StGB), zum anderen die Straftaten nach §§ 131, 184 Abs. 3 StGB in Betracht. Hinsichtlich der letzteren beiden verweist das Gericht unter dem Hinweis, dass entsprechende Absichten nahe liegend seien, auf die neuerlich vorzunehmende Überprüfung durch den neuen Tatrichter.

1. Zum Schutzgut der „Störung der Totenruhe“ (§ 168 StGB)

Bezüglich des § 168 Abs. 1 Alt. 2 StGB wird genauer auf das geschützte Rechtsgut eingegangen. Schon aus der systematischen Stellung der Vorschrift lässt sich schließen, dass nicht nur ein Individualrechtsgut (der postmortale Persönlichkeitsschutz), sondern gleichermaßen auch Rechtsgüter der Allgemeinheit (deren Pietätsgefühl und die Ehrfurcht vor dem Tode) erfasst werden sollen. Dafür spricht auch die Tatsache, dass die Vorschrift gleichermaßen bei allein stehenden Verstorbenen greift und sich auch an die Angehörigen richtet, durch die die Tat begangen werden kann.⁷ Alleine die menschliche Erwartung, nach dem eigenen Tode zumindest für eine gewisse Zeit nicht verletzlich zu sein, begründet kein individuelles Rechtsgut,⁸ sondern zeugt vielmehr von einem Allgemeininteresse, welches nicht nur ein bloßer Schutzreflex eines Individualrechtsgutes ist, da ein Großteil der Allgemeinheit eine solch große Ehrfurcht vor dem Tode empfindet, die diese Strafvorschrift notwendig werden lässt. Dies zeigt sich auch daran, dass bei der Frage, ob eine bestimmte Handlung den Tatbestand des § 168 Abs. 1 StGB erfüllt, eine Abwägung mit anderen Allgemeininteressen vorgenommen werden kann (so beispielsweise bei der Frage nach der Zulässigkeit von Organtransplantationen und insbesondere bei Verhaltensweisen zum Zwecke der Forschung)⁹.

Man könnte jedoch in Erwägung ziehen, den Schutz des Allgemeininteresses nur dann aufleben zu lassen, wenn der Verstorbene keine Angehörigen hinterlässt, denen sein postmortaler Persönlichkeitsschutz zugute kommen könnte; dass also dieses allgemeine Interesse „reflexartig“ an die (leere) Stelle des Individualrechtsgutes tritt. Ein solches „wechselseitiges Aufleben“ der Schutzrichtung kommt allerdings nicht in Betracht, da ein Strafgesetz auf den Schutz (vorher abstrakt) bestimmter Rechtsgüter abzielt, die sich jedoch nicht, je nach dem konkreten Fall, ändern können. Das geschützte Rechtsgut bestimmt sich also nicht danach, wo schutzwürdige Interessen tatsächlich vorhanden sind – entweder das Interesse der Angehörigen oder „nur“ das der Allgemeinheit. Es werden in jedem Falle beide geschützt; sollte eines nicht vorhanden sein, geht der Schutz hier ins Leere, ohne dass dadurch das andere Interesse berührt würde. Überdies – dies sei nochmals betont – ist der vorliegende Fall gerade dadurch charakterisiert, dass beide Verhaltensweisen einen einheitlichen Angriff auf die Menschenwürde darstellen.

Aus der grundsätzlichen Feststellung, dass § 168 StGB immer (auch) den Schutz eines allgemeinen Interesses beabsichtigt, ergibt sich zweierlei: Nämlich einerseits, dass ein „antizipierter Verzicht“ in Form eines Einverständnisses oder einer Einwilligung (von der Wirksamkeit solcher Erklärungen im konkreten Fall einmal abgesehen) keine die Strafbarkeit ausschließende Wirkung hat, da der Betroffene für ein Rechtsgut der Allgemeinheit keine Dispositionsbefugnis besitzt.¹⁰ Und andererseits, dass beide Rechtsgüter immer nebeneinander geschützt werden und nicht das Allgemeininteresse nur dann auflebt, wenn für den Schutz des anderen (beispielsweise wegen des Fehlens von Angehörigen) keine Notwendigkeit besteht. Ein „ernstliches“ Verlangen im Sinne des § 216 StGB scheitert auch aus diesem Grunde.

Hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes des § 168 Abs. 1 Alt. 2 StGB reicht bedingter Vorsatz aus, allerdings ist erforderlich, „dass der Täter dem Toten seine Verachtung bezeigen will und sich des beschimpfenden Charakters seiner Handlung bewusst ist“.¹¹ Das dürfte einer Verurteilung nach § 168 StGB nicht im Wege stehen, da der Angeklagte durch die abfälligen Äußerungen über die Konsistenz des Fleisches seines Opfers wohl seine Verachtung zum Ausdruck bringen wollte.

2. Die notwendige Konkretisierung des Ermöglichungsvorsatzes zum Vollendungsvorsatz

Die Auseinandersetzung mit dem Mordmerkmal der Ermöglichungsabsicht lässt damit aber gleichzeitig auch die Frage nach der Reichweite dieser Absicht aufkommen: Reicht es aus, dass der Täter die Absicht hat, den objektiven Tatbestand der „anderen Straftat“ (hier § 168 Abs. 1 Alt. 2 StGB) zu erfüllen oder muss sich seine Absicht auch auf deren subjektiven Tatbestand beziehen? Ohne weiteres wird man hier annehmen können, dass der Angeklagte den objektiven Tatbestand des § 168 Abs. 1 Alt. 2 StGB erfüllt hat – auch wenn es zur Bejahung des Mordmerkmals ausgereicht hätte, dass er lediglich eine dahingehende Absicht hatte. Eine genauere Überprüfung könnte aber hinsichtlich des Vorsatzes zur Störung der Totenruhe im Zeitpunkt der Tötungshandlung notwendig erscheinen. Die Frage nach dem tatsächlichen Vorliegen entsprechenden – wenn auch nur bedingten – Vorsatzes stellt sich insoweit, als der Angeklagte mit der Schlachtung eines Menschen und dem Verspeisen seines Fleisches das Ziel verfolgte, diese Person „für immer bei sich zu haben und an sich zu binden“ und damit möglicherweise nicht in dem Bewusstsein handelte, „beschimpfenden Unfug“ zu treiben. Soweit nach neuer tatrichterlicher Überzeugung an einem entsprechenden Vorsatz gezweifelt wurde, so ergibt sich deshalb die Frage, worauf sich die Ermöglichungsabsicht beziehen muss. Übereinstimmende Meinung ist, dass diese „andere Straftat“ nicht tatsächlich begangen werden

⁷ Hörnle, in: Joecks/Miebach/v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 2/2, 2005, § 168 Rn. 1 mit weiteren Nachweisen.

⁸ Dippel, in: Jähne/Laufhütte/Odersky (Fn. 2), § 167a Rn. 3.

⁹ Dazu eingehend Dippel (Fn. 8), § 168 Rn. 6 ff.

¹⁰ Anders sieht dies Kudlich, JR 2005, 342 (344), der durch eine Einwilligung in die Verletzung des geschützten Individualrechtsgutes nur einen Teil des „notwendigen“ Unrechts verwirklicht sieht mit der Folge, dass hierdurch eine Bestrafung aus § 168 StGB auszuschließen sei.

¹¹ BGH NStZ 1981, 300, Beschl. v. 24.2.1981 –1 StR 834/80.

muss; das ergibt sich bereits daraus, dass auch ein Versuch in der Form, dass der tatbestandliche Erfolg nicht eintritt, der Täter aber bei Versuchsbeginn die Absicht der Begehung einer anderen – sodann nicht mehr verübten – Straftat hatte, möglich sein muss. Es ist vielmehr ausreichend, dass ihre Begehung überhaupt erst ermöglicht oder zumindest erleichtert werden soll. Aus dem Umstand, dass die Verwirklichung der Straftat *beabsichtigt* werden muss, könnte man deshalb schließen, dass sich diese Absicht auch auf die vollständige Erfüllung der subjektiven Tatseite beziehen muss – anderenfalls wäre es abwegig, eine Straftat anzustreben, deren vollkommene Verwirklichung man aber überhaupt nicht möchte bzw. würde es an der die Mordmerkmale kennzeichnenden besonderen Verwerflichkeit fehlen, wenn dem Täter nicht einmal bewusst ist, dass er mit seinem angestrebten Verhalten (nach der Tötung) den objektiven Tatbestand eines anderen Strafgesetzes verwirklichen würde.¹² Für eine solche, die Reichweite des Mordmerkmals ausdehnende Auslegung der Ermöglichungsabsicht bietet weder der Gesetzeswortlaut einen Anhaltspunkt, noch lassen Sinn und Zweck der Vorschrift insbesondere im Hinblick auf die besondere Verwerflichkeit es zu, lediglich eine entsprechende „Absicht“ des Täters in Bezug auf die objektiven Merkmale eines anderen Strafgesetzes zu verlangen. In dieser Hinsicht bedarf es genauer Feststellungen, wie die innere Tatseite des Angeklagten zum Zeitpunkt der Tötungshandlung ausgesehen hat, nämlich ob er zumindest in dem Bewusstsein getötet hat, dass sein anschließender Umgang mit der Leiche den Tatbestand der Störung der Totenruhe erfüllen würde. Anderenfalls läge womöglich nicht einmal bedingter Vorsatz hinsichtlich des „beschimpfenden Unfugs“ vor, woran dann das Vorliegen der Ermöglichungsabsicht scheitern könnte. Unerheblich für den Vorsatz ist indes, ob der Täter sich über die Strafbarkeit eines entsprechenden Umgangs mit der Leiche im Klaren war – insoweit läge gegebenenfalls ein wohl vermeidbarer Verbotswidrigkeit vor.

V. Der Rechtsgedanke des § 46 Abs. 3 StGB – ausnahmsweise Strafzumessungsneutralität des Zusammentreffens verschiedener Mordmerkmale

Grundsätzlich können in einem Fall wie dem vorliegenden daher sowohl das Mordmerkmal einer Tötung „zur Befriedigung des Geschlechtstriebes“ als auch das einer Tötung „zur Ermöglichung einer Straftat“ gegeben sein. Für die Strafzumessung darf allerdings dieser Umstand m.E. nur einmal im Sinne der besonderen Verwerflichkeit der Tötung berücksichtigt werden. Da hier eine in objektiver und subjektiver Hinsicht vollständige Überschneidung verschiedener Alternativen eines Qualifikations- oder Regelbeispiel-„Tatbestandes“¹³ vorliegt, würde eine zweifache Verwertung innerhalb der Strafzumessung des § 211 StGB zumindest dem Gedan-

ken des Doppelverwertungsverbots aus § 46 Abs. 3 StGB zuwiderlaufen.

Anders als sonst beim Zusammentreffen verschiedener Mordmerkmale¹⁴ darf die besondere Schwere der Schuld im Sinne des § 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB vorliegend nicht auf diesen Umstand gestützt werden.

VI. Fazit

Als Fazit aber bleibt, dass insbesondere das erste Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs ein geglücktes und keineswegs selbstverständliches Zusammentreffen von allgemeinem Rechtsgefühl und dogmatisch überzeugender Rechtsanwendung darzustellen scheint.¹⁵

¹² In diese Richtung auch BGH NStZ 1996, 81, Beschl. v. 13.9.1995 –3 StR 360/95, wobei hinsichtlich der Frage nach der Ermöglichungsabsicht darauf abgestellt wurde, ob dem Angeklagten „das Fehlen einer Fahrerlaubnis beim Anfahren überhaupt gegenwärtig war“.

¹³ Näher *Momsen*, NStZ 1998, 487 sowie NStZ 2003, 237.

¹⁴ BGHSt 39, 125; 39, 212.

¹⁵ Nachdem nun auch die Revision gegen das Urteil des Landgerichtes Frankfurt – (unter anderem) gestützt auf § 261 StPO und mit dem Begehren, eine Strafrahmenverschiebung wegen rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung festzustellen – vom Bundesgerichtshof verworfen wurde (Beschl. v. 7.2.2007 –2 StR 518/06), dürfte die Sache nun zu ihrem Ende gekommen sein.